



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Mai 2023

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Baurecht	7	4. Senat	1
Bereicherungsrecht	2	7. Senat	4, 5, 6
Gesellschaftsrecht	3	8. Senat	3
Persönlichkeitsrecht	1	11. Senat.....	6, 7
Prozesskostenhilfe	6	21. Senat.....	2
Straßenverkehrsrecht	4, 5, 6	24. Senat.....	7
Urkundenersatz	7		

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Kindesunterhalt	8	11. Senat.....	8
Versorgungsausgleich	8	13. Senat.....	8

Rechtsprechung der Strafsenate

Strafvollstreckung	9	3. Senat	9
--------------------------	---	----------------	---

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

4 U 130/21

Urteil vom
30.03.2023

Persönlichkeitsrecht

Persönlichkeitsrecht, Unternehmenspersönlichkeitsrecht, Unterlassungsanspruch, Auskunftsanspruch, Schadensersatzanspruch, Stufenklage, unzulässiges Teilurteil, Teilgrundurteil, Verzinsung Gerichtskostenvorschuss

1. Der unbefugten Benutzung eines fremden Namens zu Werbezwecken und der damit einhergehenden Verletzung des allgemeinen (Unternehmens-)Persönlichkeitsrechts steht es gleich, wenn das betroffene Unternehmen, welches nicht in die Nutzung eingewilligt hat, mit Hilfe öffentlich zugänglicher Quellen als Halter eines Lear-Jets identifizierbar ist, vor dem ein von der Beklagten beworbenes Fahrzeug der Luxus-Klasse fotografisch in Szene gesetzt wird (Fortführung von BGH, Urteil vom 26.06.1981 – I ZR 73/79, GRUR 1981, 846 – Carrera, Rennsport-Gemeinschaft).
2. Zu den Voraussetzungen, unter denen zur Vermeidung eines unzulässigen Teilurteils im Rahmen einer Stufenklage bereits vorab durch Teilgrundurteil über einen an sich erst auf der nächsten Stufe zu stellenden Antrag zu entscheiden ist
3. Einem auf Verzinsung des verauslagten Gerichtskostenvorschusses für den Zeitraum von der Einzahlung des Vorschusses bis zum Eingang des Kostenfestsetzungsantrags gerichteten und mangels Bezifferbarkeit als Feststellungsantrag auslegenden Klageantrag fehlt unter dem Gesichtspunkt des „Vorrangs der Leistungsklage“ das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse (Fortführung von [Senatsurteil vom 08.10.2020 – 4 U 7/20](#), GRUR 2021, 1094).

21 U 116/21

Urteil vom
21.03.2023

Bereicherungsrecht

**Online-Glücksspiel, gesetzliches Verbot,
Rückforderung, Kondiktionsausschluss**

1. Bis zum 30.06.2021 war gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GlüStV 2012 das Veranstellen von Online-Casinospielen und virtuellen Automatenspielen im Internet verboten und auch nicht erlaubnisfähig, so dass darüber geschlossene Verträge gem. § 134 BGB nichtig sind. Dass die in Zusammenhang mit verbotenen Online-Glücksspielen an Zahlungsdienstleister erteilte Anweisungen nicht gemäß § 134 BGB nichtig sind (BGH, VuR 2013, 18, 20) steht dem nicht entgegen.
2. Aus dem Zusammenhang zwischen § 4 GlüStV einerseits und §§ 284, 285 StGB andererseits ergibt sich, dass das gesetzliche Verbot jedenfalls im Ergebnis an beide Vertragsparteien gerichtet ist.
3. Soweit Spieleinsätze aufgrund der nichtigen Verträge ohne Rechtsgrund geleistet wurden, besteht ein Kondiktionsanspruch des Spielers aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB, der ausnahmsweise gem. § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen sein kann, wenn die Leistung in Kenntnis des gesetzlichen Verbots erbracht wurde; eine teleologische Reduktion von § 817 S. 2 BGB ist in diesem Zusammenhang aufgrund ähnlicher Erwägungen wie bei wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwArbG nichtigen Verträgen nicht angezeigt.
4. Die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen der rechtshindernden Einwendung aus § 817 S. 2 BGB, also für einen bewussten oder zumindest leichtfertigen Verstoß gegen das gesetzliche Verbot durch den Spielteilnehmer, liegen beim sich darauf berufenden Bereicherungsschuldner, so dass verbleibende Zweifel zu seinen Lasten gehen.

Urteil vom
21.03.2023

Gesellschaftsrecht

1. Eine GmbH, die über einen fakultativen Aufsichtsrat verfügt, wird im Rechtsstreit mit ihrem ausgeschiedenen Geschäftsführer durch den Aufsichtsrat vertreten.
2. Die Haftung von Gesellschaftsorganen richtet sich auch bei sog. öffentlichen Unternehmen nach den Haftungsregeln der jeweils gewählten Rechtsform.
3. Im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers einer GmbH, deren – mittelbare – Gesellschafterin eine kommunale Gebietskörperschaft ist, kann durch Verweisung auf die Haftungsregeln, die für Beamte dieser Körperschaft gelten, der Haftungsmaßstab des § 48 BeamtStG vereinbart werden, der die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Im Zivilprozess kann der Kläger seinen Anspruch durch konkrete Bezugnahme auf ein als Anlage vorgelegtes rechtskräftiges Strafurteil schlüssig darlegen. Gegenüber derart substantiiertem Vorbringen genügt ein schlichtes Bestreiten des Beklagten nicht. Kommt der Beklagte seiner erhöhten Darlegungslast nicht nach, kann der im Strafurteil festgestellte Sachverhalt auch im Zivilverfahren nach eigener Würdigung durch den Zivilrichter zugrunde gelegt werden. Verlangt eine Partei die Vernehmung der von ihr benannten Zeugen, kann dies nicht unter Hinweis auf deren Aussage im Strafprozess oder auf die Feststellungen im Strafurteil abgelehnt werden.
5. Das Gericht kann sich bei der Überzeugungsbildung auf ein von einer Partei eingeholtes Privatgutachten stützen, wenn dieses gegenüber einem gerichtlichen Sachverständigengutachten eine größere Überzeugungskraft besitzt.
6. Die Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers eines öffentlichen Unternehmens hat zur

Folge, dass Schadensersatzansprüche nach § 48 BeamStG i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 1 LBG NRW in drei Jahren von dem Zeitpunkt an verjähren, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Diese Abweichung von der Vorschrift des § 43 Abs. 4 GmbHG ist wirksam.

7 U 130/22

Urteil vom
07.03.2023

Unfall beim Betrieb, Arbeitsmaschine, Anker, öffentlicher Verkehrsraum, Tätigkeit bei Betrieb, Halter, Haftungsausschluss, Offroad-Park, Handeln auf eigene Gefahr, Mitverschulden, Schmerzensgeld, Tibiakopffraktur

Straßenverkehrsrecht

1. Ein Fahrzeug, das ohne jede Fortbewegungs- und Transportfunktion nur wie ein Baum oder ein Fels als Anker für Winde und Seil im Rahmen eines Bergevorgangs dient, ist nicht in Betrieb im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG (in Fortschreibung zum Einsatz als Arbeitsmaschine [BGH, Urteil vom 21.09.2021 – VI ZR 726/20](#), r+s 2021, 710 Rn. 7 ff. m. w. N.; [OLG Hamm, Beschluss vom 18.05.2021 – 9 W 14/21](#), NJW-RR 2021, 814 = juris Rn. 9 f.).
2. Das sich mittels seiner Winde und seiner Motorkraft freiziehende Fahrzeug ist hingegen in Betrieb im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG, so dass ein Helfer, der die Winde kabelgebunden fernsteuert, beim Betrieb dieses Fahrzeugs, nicht aber des Anker-Fahrzeugs, im Sinne des § 8 Nr. 2 StVG tätig ist.
3. Das zuvor im Rahmen eines Bergevorgangs nicht in Betrieb befindliche Anker-Fahrzeug kommt im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG in Betrieb, wenn es seine Fahrt mittels eigener Motorkraft fortsetzt.
4. Ein Unfall in einem Offroad-Park erfolgt nicht außerhalb jeglichen öffentlichen Verkehrsraums (in Anwendung von [BGH, Urteil vom 11.02.2020 – VI ZR 286/19](#), zfs 2020, 614 Rn. 19 f.) und wird auch nicht von § 4 Nr. 4 KfzPflVV / A.1.5.2 AKB 2015 erfasst oder könnte auch sonst nicht nach

- § 4 KfzPflVV von der Pflichthaftpflichtversicherung ausgenommen werden.
5. Der beim Anfahren verletzte Helfer wird durch seine Tätigkeit weder zum Halter im Sinne des § 17 Abs. 2, § 7 Abs. 1 StVG noch zum Führer eines Kraftfahrzeugs im Sinne des § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, Abs. 3 StVG (in Fortschreibung zu [BGH, Beschluss vom 23.09.2014 – 4 StR 92/14](#), BGHSt 59, 311 Rn. 11 m. w. N.; [BGH, Urteil vom 12.01.2021 – VI ZR 662/20](#), r+s 2021, 168 Rn. 7).
 6. Ein Mitverschulden des Helfers im Sinne des § 9 StVG in Verbindung mit § 254 Abs. 1 BGB scheidet aus, wenn er das Anfahren nicht erkennen konnte.
 7. Ein umfassender Haftungsausschluss eines Offroad-Park-Betreibers, der sich auch auf das Verhältnis unter den Besuchern erstreckt, ist nach § 309 Nr. 7, § 276 Abs. 3, § 306 Abs. 1, Abs. 2 BGB unwirksam (in Fortschreibung zu [BGH, Urteil vom 01.04.2003 – VI ZR 321/02](#), BGHZ 154, 316 = juris Rn. 9; [BGH, Urteil vom 23.09.2010 – III ZR 246/09](#), BGHZ 187, 86 Rn. 26; BGH, Urteil vom 24.09.1985 – VI ZR 4/84, BGHZ 96, 18 = juris Rn. 24).
 8. Zur Höhe des Schmerzensgeldes bei Tibiakopffraktur.

7 U 3/23

[Hinweisbeschluss vom 09.02.2023](#)

Straßenverkehrsrecht

Gebot der Rücksichtnahme, Parkplatz, jederzeitiges Anhalten, Bremsbereitschaft

Auf Parkplätzen ohne eindeutigen Straßencharakter müssen Fahrzeugführer entsprechend § 9 Abs. 5 StVO in Verbindung mit § 1 StVO, um der Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme zu genügen, von vornherein mit geringerer Geschwindigkeit und bremsbereit fahren, um jederzeit anhalten zu können (im Anschluss an [BGH, Urteil vom 17.01.2023 – VI ZR 203/22](#), r+s 2023, 265 Rn. 30; [BGH, Urteil vom 11.10.2016 – VI ZR 66/16](#), r+s 2017, 93 Rn. 10).

11 W 1/23

**Beschluss vom
01.02.2023**

Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe, Schmerzensgeld, Rechtsverteidigung, Rahmen der Ermessensentscheidung

Die bei der Bemessung eines Schmerzensgeldes zu treffende Ermessensentscheidung bewegt sich regelmäßig in einem Rahmen. Einem in Anspruch genommenen Schädiger kann deswegen Prozesskostenhilfe zu bewilligen sein, wenn von ihm ein Schmerzensgeldbetrag in dem Rahmen zugestanden wird und sich die beabsichtigte Rechtsverteidigung auf ein den Betrag übersteigendes Schmerzensgeld bezieht.

7 U 124/22

**Hinweisbeschluss vom
09.01.2023**

Straßenverkehrsrecht

Eigentumsvermutung, mittelbarer Besitz, Vollbeweis, tatsächliche Vermutung

1. Die Eigentumsvermutung nach § 1006 Abs. 3 BGB kommt nicht zur Anwendung, wenn der Kläger nicht beweist, dass er zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens mittelbarer Besitzer und der Fahrer nur aufgrund eines Besitzmittlungsverhältnisses im Sinne des § 868 BGB unmittelbarer Besitzer war.
2. Zum Beweis von Eigentum sowie mittelbarem Besitz genügt allein weder die Vorlage der Zulassungsbescheinigung II noch – erst recht nicht – die der Zulassungsbescheinigung I (im Anschluss an [OLG Hamm, Beschluss vom 11.10.2013 – 9 U 35/13](#), NJW 2014, 1894 = juris Rn. 4).
3. Bei fehlender Beteiligung einer beklagten Partei an einem vermeintlichen Kaufvertragsschluss der anderen Partei mit einem Dritten spricht zu Gunsten der anderen Partei keine Vermutung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kaufvertragsurkunde (im Anschluss an [OLG Hamm, Urteil vom 12.05.2017 – 20 U 197/16](#), BeckRS 2017, 121243 = juris Rn. 34 m. w. N.).

24 U 55/21

Urteil vom
06.12.2022

Baurecht

Hinweispflicht, Aufklärungspflicht, Beweiswürdigung, unvollständiger Parteivortrag

zur Beweiswürdigung bei unvollständigem Parteivortrag

11 W 26/21

Beschluss vom
29.07.2022

Urkundenersatz

Verordnung, Ersetzung, abhandengekommene Urkunden

zu den Einwendungen, mit denen sich ein Titelschuldner in einem vom Titelgläubiger angestregten Verfahren nach der Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhandengekommener gerichtlicher oder notarieller Urkunden verteidigen kann

24 U 65/20

Urteil vom
11.01.2022

Baurecht

Schadensersatz, Schadensberechnung, Kostengrenze, Baukostenermittlung, Sanierung, Altbau

zur Bestimmung der Schadenshöhe bei fehlerhafter Baukostenermittlung und Überschreitung einer vereinbarten Kostenobergrenze

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

13 UF 144/22

[Beschluss vom 23.02.2023](#)

Versorgungsausgleich

geringe Wertdifferenz, gesetzliche Rentenversicherung, wirtschaftliche Bedeutungslosigkeit

Auch eine geringfügige Wertdifferenz zweier gesetzlicher Anrechte im Sinne des § 18 Abs. 1 VersAusglG soll grundsätzlich nicht ausgeglichen werden. Allein die Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes bei Nichterreichen der gesetzgeberischen Ziele des § 18 VersAusglG (Vermeiden von hohem Verwaltungsaufwand, Vermeiden von Splitterversorgungen) erzwingt den Ausgleich nicht (entgegen [BGH, Beschluss vom 28.09.2016, XII ZB 325/16](#); [BGH, Beschluss vom 12.10.2016, XII ZB 372/16](#)).

11 UF 46/22

[Beschluss vom 02.02.2023](#)

Kindesunterhalt

Verfolgung übergegangener Ansprüche bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, schuldnerschützende Wirkung des § 7a UVG

§ 7a UVG entfaltet schuldnerschützende Wirkung. Die gerichtliche Geltendmachung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs ist ausgeschlossen, solange der Unterhaltspflichtige Leistungen nach dem SGB II bezieht und über kein eigenes Einkommen verfügt.

Rechtsprechung der Strafsenate

3 Ws 435, 436/22

Beschluss vom
30.03.2023

Strafvollstreckung

Maßregel, Entziehungsanstalt, Höchstfrist, Erfolg, Führungsaufsicht, Zweckerreichung

1. Hat die Strafvollstreckungskammer einige Tage vor Erreichen der Maßregelhöchstfrist (§ 67d Abs. 1 StGB) entschieden, dass die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mit Erreichen der Höchstfrist erledigt ist, so ist es nach deren Erreichen (etwa im Beschwerderechtszug) nicht mehr möglich, eine Erledigung wegen Zweckerreichung analog § 67c Abs. 2 S. 5 StGB zu beschließen. Die Maßregel ist dann kraft Gesetzes erledigt.
2. Es bestehen Bedenken, im Falle einer Zweckerreichung der Maßregel nach § 64 StGB eine Erledigung analog § 67c Abs. 2 S. 5 StGB (mit der Folge, dass keine Führungsaufsicht eintritt) auszusprechen. Die richtige Rechtsfolge im Falle der Zweckerreichung ist die Maßregelaussetzung zur Bewährung nach § 67d Abs. 2 StGB.

3 Ws 266/22

Beschluss vom
15.11.2022

Strafvollstreckung

Maßregelvollstreckung, Sicherungsverwahrung, Sachverständiger, Befundtatsachen, Aufklärungspflicht, Gebot der bestmöglichen Sachaufklärung, ausreichendes Betreuungsangebot, Gefangenenpersonalakten, Akten-einsicht, Aktenbeziehung, rechtliches Gehör, faires Verfahren, Waffengleichheit

1. Sofern die Beantwortung der Beweisfrage die fachliche Auswertung von Krankengeschichten, Behandlungsunterlagen und vergleichbaren Verlaufsdokumentationen erfordert, bedarf dies der besonderen Sachkunde des Sachverständigen. Solche Befundtatsachen sind vom Sachverständigen selbst zu erheben. Er hat in eigener Verantwortung zu entscheiden, welche Unterlagen er für die Erstattung seines Gutachtens benötigt. Ob über die vom Sachverständigen getroffene Auswahl hinaus weitere Erhebungen

erforderlich sind, richtet sich nach der Aufklärungspflicht.

2. Der Aufklärungspflicht gem. § 244 Abs. 2 StPO entspricht für die tatsächlichen Grundlagen der im Bereich der Straf- und Maßregelvollstreckung zu treffenden Prognoseentscheidungen das Gebot der bestmöglichen Sachaufklärung. Es ist verletzt, wenn das Gericht unter Berücksichtigung der Beweislage zu einer bestimmten Überzeugung noch nicht hätte gelangen dürfen, weil es bei verständiger Würdigung aller Umstände des zu entscheidenden Falles damit rechnen musste, dass ihm bekannte oder erkennbare, nicht verwertete weitere Beweismittel einen Sachverhalt erbringen, der im Gegensatz zu seiner bisherigen Überzeugung eine Tatsache widerlegt, infrage stellt oder bestätigt.
3. Bei fortgesetztem destruktivem Verhalten eines Verurteilten, das sich unter anderem durch Eskalation jeden denkbaren Anlasses zu Meinungsverschiedenheiten und immer wieder neuen Bedingungen und Ausflüchten zur Rechtfertigung der Ablehnung von Behandlungsangeboten kennzeichnet, genügen regelmäßige, vom Verurteilten abgelehnte Gesprächsangebote für eine ausreichende Betreuung im Sinne von § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB.
4. Das verfassungsrechtlich geschützte besondere Interesse eines im Maßregelvollzug Inhaftierten an der Gewährung von Einsicht in seine Gefangenpersonalakten findet seine einfachgesetzliche Umsetzung in § 40 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - JVollzDSG NRW). Adressat dieser Regelung ist die jeweilige Vollzugsbehörde als aktenführende Stelle, nicht das Gericht des laufenden Überprüfungsverfahrens. Weder das Recht auf ein faires Verfahren und das Prinzip der Waffengleichheit noch der Anspruch auf rechtliches Gehör gebieten im Überprüfungsverfahren eine Beiziehung dieser Akten allein zu

dem Zweck, dem Verurteilten Einsichtnahme in diese zu gewähren.